

Einmaliger Projektaufruf 2017

zum Einreichen von Vorhaben zur Projektauswahl „Neue GAK-Fördermaßnahme 9.0: Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“ bis zum **Stichtag 13. Januar 2017**

0. Hintergrund

Mit dem Ziel der Erweiterung der Fördermöglichkeiten der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) im Förderbereich der Integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) durch Anpassungen an die Fördermöglichkeiten des ELER hat der Bundesrat am 23.9.2016 einer Änderung des GAK-Gesetzes zugestimmt. Auf der Grundlage dieser GAK-Gesetzänderung wurde der ILE-Fördergrundsatz für den GAK-Rahmenplan 2017 überarbeitet und um die zwei neuen Maßnahmen 8.0 „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ und 9.0 „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“ ergänzt. Zur Umsetzung dieser neuen Maßnahmen werden einmalig zusätzliche Mittel für 2017 in Höhe von 1,5 Mio. Euro bereitgestellt. In Schleswig-Holstein werden diese zusätzlichen Mittel nur für die Umsetzung der neuen GAK-Maßnahme 9.0 „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“ eingesetzt.

Die Abgrenzung zum ILE-Leitprojekt „Lokale Basisdienstleistungen“ im Rahmen der ELER-Förderung liegt darin, dass dort über die Projektauswahlkriterien eine Multifunktionalität der Einrichtungen zwingend ist, während die GAK Maßnahme 9.0 auf singuläre Grundversorgungsangebote ausgerichtet ist – in SH mit einer inhaltlichen Eingrenzung entsprechend den Projektauswahlkriterien unter II. 2.

Hinweise: Dieses Auswahlverfahren wird einmalig in 2017 sowie unabhängig und ergänzend zum GAK-Verfahren Orts(Kern)Entwicklung mit Stichtag Ende April 2017 durchgeführt. Der Projektaufruf wurde in der LAG AktivRegionen-Beiratssitzung am 22.11.2016 abschließend beraten.

I. Fördergrundlagen

§ 44 LHO in Verbindung mit dem GAK-Rahmenplan 2016- 2019, Förderbereich 1: Verbesserung der ländlichen Strukturen – Maßnahmengruppe A. Integrierte ländliche Entwicklung mit der neuen Maßnahme Nr. 9.0 „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“. Zwecksetzung ist die Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

Gegenstand der Förderung / Förderausschluss:

Förderfähig sind:

- a) der Kauf, die Errichtung und der Umbau von Gebäuden
- b) der Innenausbau sowie
- c) der erforderliche Grundstückserwerb, soweit dieser 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt.

Nicht förderfähig sind:

- a) der Erwerb von Geschäftsanteilen,
- b) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- c) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- d) laufender Betrieb,
- e) Unterhaltung,
- f) Erwerb unbebauter Grundstücke,
- g) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen,
- h) Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen,
- i) Vorhaben, die Universitäten, Hochschulen oder Berufsschulen betreffen,
- j) stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern,
- k) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB.

Zuwendungsempfänger

- a) Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeinnützige juristische Personen, sowie Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse,
- b) natürliche Personen, Personengesellschaften, sowie nicht unter a) genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts.

Förderquote

Der maximale Fördersatz beträgt

- bis zu 65 % der förderfähigen Ausgaben bei Zuwendungsempfängern nach a)
- bis zu 35 % der förderfähigen Ausgaben bei Zuwendungsempfängern nach b).

Bei Umsetzung einer Integrierten Entwicklungsstrategie (IES) der AktivRegionen kann der Fördersatz jeweils um bis zu **10%** erhöht werden.

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorhaben in Orten mit weniger als 10.000 Einwohnern
- Die Vorhaben können nur in den von den Ländern definierten Gebieten zur Umsetzung der europäischen Agrarpolitik für den ländlichen Raum durchgeführt werden und nur dann, wenn die zuständige Behörde den Bedarf für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe festgestellt oder bestätigt hat.
Der Zuwendungsempfänger muss entsprechende Unterlagen zum Bedarf und zur Konkurrenzsituation vorlegen.

Sonstige Bestimmungen

- maximaler Zuschuss je Vorhaben 450.000 Euro
- Bagatellgrenze: 50.000 Euro Zuschuss
- Für investive Vorhaben ist ein Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit inklusive Folgekosten vorzulegen.
- Vorhaben, die außerhalb eines ILEK nach Nummer 1.0, eines Plans nach Nummer 2.0 des GAK-Rahmenplans oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) durchgeführt werden, sollen auf der Grundlage von Konzepten der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die geplanten Vorhaben für eine nachhaltige Dorfentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung hervorgehen.

II. Kriterien für die Projektauswahl

<p>1. Kriterium: Umsetzungsreife - Fertigstellung in 2017 Erste Priorität für die Auswahl der Förderprojekte hat ihre Umsetzungsreife. Vorrang haben die Vorhaben, für die der Nachweis erbracht wird, dass eine Fertigstellung in 2017 realistisch ist. Eine Kassenwirksamkeit der gesamten Maßnahme in 2017 ist zwingend erforderlich. Die Umsetzungsreife wird auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen bewertet, die mindestens HOAI Leistungsphase 4 umfassen solle. Bei Baugenehmigungspflicht erhalten die Vorhaben Priorität, bei denen die Baugenehmigung vorliegt.</p>	
<p>Kriterien 2. + 3. sind nachrangig zum Kriterium Umsetzungsreife</p>	
<p>2. Kriterium: Inhalt des Vorhabens Bei gleicher Rangfolge bezüglich der Umsetzungsreife erfolgt das weitere Ranking der Vorhaben auf der Grundlage der nachfolgenden inhaltlichen Kriterien (eine Kumulierung ist nicht möglich)</p>	<p>Gewichtung (trifft zu / trifft nicht zu)</p>
<p>a) Vorhaben dient der lokalen palliativen, medizinischen oder gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung in ländlichen Orten (z.B. Hospiz, kommunales Ärztehaus, GesundheitsHaus einer gemeinnützigen Einrichtung)</p>	<p>++++ <input type="checkbox"/></p>
<p>b) Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Sonderwohnform für den ländlichen Raum (z.B. Wohngruppe für Demenzkranke, für Behinderte, für Jugendliche)</p>	<p>+++ <input type="checkbox"/></p>
<p>c) Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine stationäre Nahversorgungseinrichtung für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche bis zu 400 m² (<i>kein MarktTreff</i>)</p>	<p>++ <input type="checkbox"/></p>
<p>d) Sonstiges (z.B. Vorhaben der Grundversorgung unter besonderer Berücksichtigung der Inklusion)</p>	<p>+ <input type="checkbox"/></p>
<p>3. Kriterium: Bedeutung für die Ortskernentwicklung Nur bei gleicher Rangfolge nach den inhaltlichen Kriterien kommt das dritte Kriterium zum Einsatz und das Vorhaben erhält Priorität, welches eine Bedeutung für die Ortskernentwicklung hat.</p>	

III. Einzureichende Projektunterlagen

Die Projektunterlagen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

zu 1. Kriterium „Umsetzungsreife“:

- Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen
- Konkretisierungsstand bzgl. Umsetzungszeitraum 2017
- Finanzierungsplan
- Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit inkl. Folgekosten (gem. ILE-Leitprojekte)
- ggf. Baugenehmigung
- Darstellung des Bedarfs für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe.
Empfehlung: in der Regel Darstellung des Bedarfs unter Einbeziehung der Konkurrenzsituation durch externen Sachverständigen. In sachlich begründeten Einzelfällen kann ein vom Projektträger erarbeiteter Nachweis anerkannt werden, sofern er durch eine externe Stelle bestätigt wurde.

zu 2. Kriterium „Inhalt des Vorhabens“: Bewertungsgrundlage ist die Projektbeschreibung

zu 3. Kriterium „Bedeutung für die Ortskernentwicklung“: (Hilfskriterium bei Gleichrangigkeit nach Kriterien 1.+ 2.); Bewertungsgrundlage ist ein entsprechender Nachweis

weitere Antragsunterlagen:

- Darstellung der Einbindung des Vorhabens in ein übergreifendes Konzept: Projekt ist entweder Bestandteil eines ILEK nach Nr. 1.0, eines Plans nach Nr. 2.0 des GAK-Rahmenplans, einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) oder eines Dorfentwicklungskonzeptes, aus dem das Vorhaben für eine nachhaltige Dorfentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung hervorgeht.
- Erklärung des Projektträgers, dass die Finanzierung der Maßnahme gesichert und eine Umsetzung der Maßnahme in 2017 realistisch ist.
- Erklärung der LAG, dass das Vorhaben in Übereinstimmung mit der IES steht
- Ggf. Erklärung der LAG, dass mit dem Vorhaben die konkrete Umsetzung der IES erreicht wird (für eine mögliche Erhöhung der Förderquote um 10%).

Die Unterlagen sind spätestens bis zum Stichtag 13. Januar 2017

bei dem jeweils zuständigen Regionaldezernat des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) einzureichen (das Regionalmanagement der jeweiligen AktivRegion ist vorher einzubinden):

Regionaldezernat Nord Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg Norbert Limberg Telefon 0461-804-300 E-mail Norbert.Limberg@llur.landsh.de Jan-Nils Klindt Telefon 0461-804-274 E-mail Jan-Nils.Klindt@llur.landsh.de	Zentraldezernat (Regionaldezernat Mitte) Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek Sören Bronsert Telefon 04347-704-604 E-mail Soeren.Bronsert@llur.landsh.de
Regionaldezernat Südost Meesenring 9, 23566 Lübeck Axel Strunk Telefon 0451-885-220 E-mail Axel.Strunk@llur.landsh.de	Regionaldezernat Südwest Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe Verena Boehnke Telefon 04821-66-2200 E-mail Verena.Boehnke@llur.landsh.de